

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

stören möchten.<sup>1)</sup> Noch vorher hielten die Herzoge in ihren Provinzen Landtage; auf denselben ward ausgemacht, daß der Spruch rücksichtslos vollzogen und zu diesem Geschäfte eine Commission von 25 Mitgliedern aus den drei Landschaften ausgewählt werden soll.

Der 26. April 1429 war der Tag, an dem das zu Preßburg versammelte kaiserliche Hofgericht den Erbstreit entscheiden sollte. Der Ausspruch lautete:

„Das Straubinger Land wäre eigentlich dem Kaiser und dem Reich ganz und gar verfallen; — — — dennoch hätte der Kaiser die Strenge des Rechtes in Gnade gemildert und großmüthig seine eigenen Ansprüche fahren lassen und dafür erkannt, daß die sämmtlichen Straubinger Erblände nach den Häuptern in vier Theile sollen getheilt werden.“ Den Vollzug dieses Spruches übertrug der Kaiser 25 Schiedsmännern; diese versammelten sich am 18. Juni zu Straubing und theilten mit Zuziehung von drei Herren aus jedem Landestheile, das ganze Erbschaftsgebiet in vier Theile, mit der Bestimmung, daß nicht das Alter, wie Ludwig verlange, sondern das Los entscheiden solle, welchen von den vier Theilen jeder Fürst bekomme.

Die Verlosung geschah am 29. Juni; Herzog Wilhelm erhielt das I. Viertel mit vier Landgerichten, mehreren Städten und Besten, und einem Erträgnis von 1600 Pfund Regensburger Pfennigen; Herzog Ernst erhielt das II. Viertel mit drei Landgerichten und einem Erträgnis von 1645 Pfunden; Herzog Heinrich zog das III. Loos mit vier Landgerichten und einigen Besten und mit einem Ertrage von 1679 Pfunden; den IV. Theil bekam Herzog Ludwig; darin lagen die Landgerichte Schärding, Dingolfing und Kirchberg, die Besten Neuhaus, Königstein und Lichtenstein, und gaben einen Ertrag von 1609 Pfunden, d. i. 6896 fl. rheinisch. Zugleich erfolgte an Herzog Ludwig die Zurückgabe der seit der Fehde vom Jahre 1419 ihm allmählich abgenommenen Schlösser und Landschaften, so wie auch er alles herausgab, was er von den anderen Fürsten noch im Besitze hielt.<sup>2)</sup>

1) Schreiben des Kaisers Sigismund, Datum Preßburg, 18. November 1428 und wiederholt zu Preßburg am 16. April 1429.

Oswald Mautner zum Razenberg meldet dem Grafen Wilhelm von Montfort, Herrn zu Lettnang dem Jungen, daß er dessen hofgerichtlichen Befehl, den Hanns Woffenholz ze Puchhausen auf Schärding und auf alles, was daselbst dem Herzoge Ludwig in Bayern und Grafen zu Mortany gehört, anzuleiten, nachgekommen sei und dem genannten Woffenholz Späne und Wasen aus Grund und Boden des im Landgerichte Schärding gelegenen Dorfes Müntraching, bei dem das Hof-Gericht liegt, nach kaiserlichem Hof-Gerichtsrechte überantwortet habe. 22. November 1436. C. Lang, Regesta XIII, 389.

Kaiser Sigmund verschreibt dem Hannsen Nussemholz um 2000 Mark Goldes Schärding mit aller Zugehör; Herzog Ludwig, dem in der Theilung Schärding zugefallen war, will sich des Besitzes von Schärding unterwinden; Hanns Nussemholz klagt 1442 vor dem kaiserlichen Hof-Gerichte zu Frankfurt, daß ihm die ausgelegt Summe von 2000 Mark Goldes gänzlich und gar ausgerichtet werden möge. 1442. R. b. Reichsarchiv München.

2) Den 5. August 1429 erkannten die 25 Schiedsmänner zu Recht, daß die Herzoge Ernst und Wilhelm dem Herzoge Ludwig nichts zu entgelten haben an den Ausgaben um die